

# Satzung

## Förderverein der Studentischen Rechtsberatung der Universität Passau

Stand: 23. April 2022

### Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	1
§ 2	Zweck des Vereins .....	1
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft .....	2
§ 5	Mitgliedschaftsbeiträge .....	3
§ 6	Vereinsorgane .....	3
§ 7	Der Vorstand.....	3
§ 8	Amtsdauer des Vorstands .....	4
§ 9	Beschlussfassung des Vorstands.....	4
§ 10	Der Beirat.....	4
§ 11	Amtsdauer der bestimmten Beiratsmitglieder.....	4
§ 12	Gemeinsame Beschlussfassung zwischen Vorstand und Beirat.....	5
§ 13	Die Mitgliederversammlung .....	5
§ 14	Einberufung der Mitgliederversammlung .....	5
§ 15	Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 16	Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.....	6
§ 17	Gerichtsstand.....	6
§ 18	Auflösung des Vereins.....	6

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Studentischen Rechtsberatung der Universität Passau“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Passau.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1. Oktober bis zum 30. September.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AO);

2. die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 AO);
3. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 AO);
4. die Förderung der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 13 AO);
5. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 16 AO); und
6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 25 AO).

(3) <sup>1</sup>Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung des Vereins „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.“ (VR 200578, Amtsgericht Passau). <sup>2</sup>Dabei vornehmlich durch:

1. die Vernetzung der Mitglieder des Vereins „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.“ mit Wissenschaft und Praxis;
2. Wissensvermittlung, Lehrveranstaltungen, wissenschaftliche Dienste und rechtliche Supervision;
3. finanzielle Zuwendungen an den Verein „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.“ durch Mitgliedschaftsbeiträge, freiwillige Spenden und sonstige Mittel; und
4. Honorierung und Unterstützung von besonderem gesellschaftlichen Engagement der Mitglieder des Vereins „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.“.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder, einschließlich der Vorstands- und Beiratsmitglieder, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Mitglied des Vereins kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden. <sup>2</sup>Über den in Textform zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. <sup>3</sup>Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(2) Mitgliedschaftsanträge von aktuellen oder ehemaligen Mitgliedern des Vereins „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.“ sollen angenommen werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitglieds;
2. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit;
3. freiwilligen Austritt;
4. Streichung von der Mitgliederliste; oder
5. Ausschluss aus dem Verein.

(2) <sup>1</sup>Der freiwillige Austritt erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. <sup>2</sup>Der Austritt wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs wirksam.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. <sup>2</sup>Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. <sup>3</sup>Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Mitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (z.B. Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.

(4) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft Interessen und Zwecke des Vereins verletzt. <sup>3</sup>Der Vorstand beschließt zusammen mit dem Beirat über den Ausschluss. <sup>4</sup>Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. <sup>5</sup>Der Beschluss ist zu begründen und dem:der Betroffenen in Textform mitzuteilen. <sup>6</sup>Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 5 Mitgliedschaftsbeiträge**

<sup>1</sup>Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. <sup>3</sup>Näheres regelt die Beitrags- und Zahlungsmodalitätenordnung.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand;
2. der Beirat; und
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:

1. zwei Co-Vorsitzenden und
2. einem:r Schatzmeister:in.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. <sup>2</sup>Von der Bestimmung des § 181 BGB sind die Vorstandsmitglieder befreit.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup>Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. <sup>3</sup>Er kann hierzu einzelne Vereins- und Beiratsmitglieder bevollmächtigen.

(5) <sup>1</sup>Der:Die Schatzmeister:in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. <sup>2</sup>Er:Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzutragen.

(6) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch den Ersatz ihrer Auslagen.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. <sup>2</sup>Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. <sup>3</sup>Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet, wenn es als Vorstand abberufen wird, zurücktritt oder seine Amtszeit endet. <sup>4</sup>Ein Rücktritt ist gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied in Textform zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand zusammen mit dem Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des:der Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

<sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per Textform einzuberufen sind. <sup>2</sup>Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. <sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. <sup>4</sup>Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege (Umlauf) gefasst werden. <sup>5</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 10 Der Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus bis zu sechs Personen:

1. dem jeweils amtierenden Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden des Vereins „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.“ (geborenes Beiratsmitglied) und
2. bis zu fünf weiteren Personen (bestimmte Beiratsmitglieder).

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand eigenständig organisatorisch zu unterstützen.

(3) Der Beirat hat das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

(4) Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch den Ersatz ihrer Auslagen.

## **§ 11 Amtsdauer der bestimmten Beiratsmitglieder**

(1) <sup>1</sup>Die bestimmten Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der bestimmten Beiratsmitglieder im Amt. <sup>2</sup>Jedes bestimmte Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. <sup>3</sup>Das Amt eines bestimmten Beiratsmitglieds endet, wenn es als bestimmtes Beiratsmitglied abberufen wird, zurücktritt oder seine Amtszeit endet. <sup>4</sup>Ein Rücktritt ist gegenüber einem Vorstandsmitglied in Textform zu erklären.

(2) Scheidet ein bestimmtes Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand zusammen mit dem Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des:der Ausgeschiedenen.

## **§ 12 Gemeinsame Beschlussfassung zwischen Vorstand und Beirat**

<sup>1</sup>Sofern der Vorstand zusammen mit dem Beirat nach dieser Satzung Beschlüsse fasst, ist eine entsprechende Sitzung von einem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per Textform einzuberufen. <sup>2</sup>Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. <sup>3</sup>Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Summe der amtierenden Mitglieder von Beirat und Vorstand anwesend sind. <sup>4</sup>Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege (Umlauf) gefasst werden. <sup>5</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
2. Festsetzung der laufenden Mitgliedschaftsbeiträge im Sinne von § 5;
3. Erlass und Änderung der Beitrags- und Zahlungsmodalitätenordnung im Sinne von § 5;
4. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und bestimmten Beiratsmitgliedern;
5. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
6. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des:r Schatzmeister:in;
7. Genehmigung des Protokolls der zuletzt abgehaltenen Mitgliederversammlung, wobei über die Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung frühestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird; und
8. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. <sup>2</sup>Für einen Beschluss zur Änderung des Zwecks des Vereins, zur Auflösung des Vereins sowie zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder eines bestimmten Beiratsmitglieds ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Bei allen Abstimmungen ist bei Stimmgleichheit zwischen Ja- und Neinstimmen der Antrag, über den abgestimmt wurde, abgelehnt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.

(5) Aufgaben der Mitglieder können nur mit Genehmigung des Vorstands auf andere übertragen werden.

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. <sup>2</sup>Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder, höchstens jedoch 20 Mitglieder, die Einberufung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. <sup>2</sup>Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse

(z.B. Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. <sup>3</sup>Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. <sup>2</sup>Der:Die Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(4) <sup>1</sup>Ort und Datum der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Telefon-, Videokonferenz oder anderen Medien durchgeführt werden. <sup>3</sup>Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, im Wege der elektronischen Kommunikation oder als gemischte Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

### **§ 15 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. <sup>2</sup>Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den:die Leiter:in. <sup>3</sup>Der:Die Versammlungsleiter:in bestimmt eine:n Protokollführer:in.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder, die nicht Teil des Vorstands sind, anwesend sind. <sup>2</sup>Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. <sup>3</sup>Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>4</sup>Darauf ist in der Einladung zur Wiederholungs-Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung durch Beschluss ändern und ergänzen.

(5) <sup>1</sup>Abgestimmt wird durch Handzeichen. <sup>2</sup>Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen.

### **§ 16 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup>Über die Mitgliederversammlung hat der:die Protokollführer:in ein Protokoll zu erstellen, in dem der Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. <sup>2</sup>Der:Die Protokollführer:in unterschreibt das Protokoll.

### **§ 17 Gerichtsstand**

Als besonderer Gerichtsstand im Sinne des § 17 Absatz 3 ZPO wird München festgelegt.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

(1) <sup>1</sup>Wird der Verein aufgelöst, werden die Vorstandsmitglieder zu Abwickler:innen bestimmt. <sup>2</sup>Jede:r Abwickler:in ist zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau

e.V.“. <sup>2</sup>Sollte sich der Verein „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.“ in Liquidation befinden oder die Rechtspersönlichkeit erloschen sein, fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Verein „Dachverband Studentischer Rechtsberatungen e.V.“ (VR 231715, Amtsgericht Jena) und den Verein „Refugee Law Clinics Deutschland e.V.“ (VR 35872 B, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg). <sup>3</sup>Alle begünstigten Vereine haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für studentische Projekte mit gemeinnützigem Zweck zu verwenden.